

Das Amt der Dekanin, des Dekans



Inhalt

Das Amt der Dekanin, des Dekans

Vorwort	Seite 4/5
1. Stellung der Dekanin und des Dekans	6
2. Aufgaben der Dekanin oder des Dekans	7
2.1 Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche.	6
2.2 Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Pfarrkapitels	8
2.3 Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege in der Vermittlung bei Spannungen	9
2.4 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Pfarrkapitels	11
2.5 Vertretung des Kirchenrates im Pfarrkapitel und im Bezirk in Belangen des Pfarramtes	12
2.6 Teilnahme an Dekanenkonferenzen, Vertretung der Anliegen des Pfarrkapitels und Berichterstattung an den Kirchenrat	12
3. Zeitliche Entlastung und Funktionszulage	13
Impressum	15

KO – Kirchenordnung

PVO – Personalverordnung

VVO PVO – Vollzugsverordnung zur Personalverordnung

PfrVO – Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche

Vorwort

Seit der Reformation bildet die Zürcher Pfarschaft das «Ministerium», gemeint ist die Liste derer, die für den Dienst am göttlichen Wort ordiniert worden sind und/oder in der Zürcher Kirche diesen Dienst durch die Installation versehen. Das Ministerium ist damit allerdings eher unscharf, was die Mitgliedschaft angeht. Während man sich ab



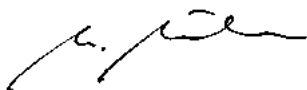
der Reformationszeit in der Pfarsynode versammelte, die vom Antistes geleitet wurde und sowohl Pfarrer als auch Dekane umfasste, gibt es heute keine Gesamtversammlung mehr derer, die in der Zürcher Kirche den Pfarrdienst versehen. Anders etwa Graubünden mit der «Synode», die geleitet wird (aktuell) von der Dekanin, oder der «Pfarrkonvent» in der Baselbieter Kirche, ebenfalls aktuell geleitet von der «Konventspräsidentin». Die Dekanin der Bündner Kirche sitzt auch im Kirchenrat, mit beratender Stimme, der Pfarrkonvent delegiert ein Mitglied in den Kirchenrat mit vollem Stimmrecht und die Pfarrkonventspräsidentin hat ebenfalls beratende Stimme. Anders in der Zürcher Kirche. Da ist die aktive Pfarschaft in die Kapitel aufgeteilt. Diese haben gemäss Art. 190 ein Antragsrecht gegenüber dem Kirchenrat in kirchlichen Anliegen. Ein gemeinsames Treffen gibt es nicht. In den letzten Jahren hat immerhin der Kirchenrat, zusammen mit den Kapiteln zu «Pfarrkonferenzen» eingeladen (2007 in Winterthur, 2015 in Horgen), wo sich die gesamte Pfarschaft der Zürcher Kirche ausgetauscht, beraten, aber auch gesungen und gebetet hat.

Verbindlich organisiert wird die gesamte Pfarschaft in Kapiteln, die von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet werden. Diese wiederum versammeln sich in der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, die vom (aktuell) Kirchenratspräsidenten geleitet wird. Damit vertreten die Dekaninnen und Dekane samt den Vizedekaninnen und Vizedekane die gesamte Pfarschaft. Die «Dekankenkonferenz», wie sie (noch) in der Kirchenordnung Art. 192, lit. f genannt wird, hat damit

primi

also eine zentrale Funktion gerade auch der geistlich-theologischen Leitung der Zürcher Kirche. Sie ist in den vergangenen Jahren parallel zur Aufwertung des Amtes der Dekanin und des Dekans ebenfalls stärker einbezogen worden in die Entscheidungsfindung des Kirchenrats, und deshalb auch bewusster organisiert worden, indem ein Büro die Konferenzen und die Retraite vorbereitet, das aus Vertretungen der Konferenz, sowie dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchenratschreiber und dem Beauftragten des Kirchenrats für die Personalführung Pfarrschaft besteht. Damit wird das kollegiale Leitungsprinzip ausgebaut, das breit abgestützte Beschlüsse ermöglichen soll. Gleichzeitig erfordert das Delegations- bzw. Stellvertretungsprinzip auch eine gegenseitige Verbindlichkeit, sowohl derer, die wählen und sich vertreten lassen als auch derer, die gewählt werden und vertreten und eingesetzt werden. Dieses Bewusstsein soll weiter entwickelt werden, damit die Zürcher Kirche auch innerhalb der Pfarrschaft eine verstärkte gemeinsame Verantwortung für die Zukunft der Kirche und ihren Auftrag in der Welt entwickeln kann.

Als Leiter der «Dekankenkonferenz» danke ich allen, die sich aktiv beteiligen und Verantwortung übernehmen. Ich kenne innerhalb der Kirchenlandschaft kaum ein Gremium, das mit so hoher Präsenz und Verbindlichkeit arbeitet. Das möge weiterhin ausstrahlen und Frucht bringen.



Pfr. Michel Müller, Kirchenratspräsident

inter pares

1. Stellung der Dekanin und des Dekans

Mit den Revisionen der Kirchenordnung von 2006 und 2009 wurde das Dekanenamt aufgewertet. Dieser Prozess war auch beeinflusst von gesellschaftlichen Veränderungen und vom Trend zu mehr Leitung in der Kirche. Die Aufwertung bezog sich insbesondere auf die Rolle der Dekanin oder des Dekans betreffend der Pfarrschaft in Bezug auf die Stellung und auf die namentlichen Aufgaben.

Die Dekanin und der Dekan setzen Pfarrerinnen und Pfarrer ins Amt ein und unterstützen und fördern sie bei der Einführung in den Gemeindedienst. In Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege werden sie bei Spannungen vermittelnd tätig, und im Rahmen ihrer Aufgaben haben sie die Kompetenz, «Anweisungen zu erteilen und die Mitglieder des Pfarrkapitels zu ermahnen». Die Aufgabe der Leitung des Pfarrkapitels und dessen Vertretung nach aussen ist erweitert in Richtung Beratung und Begleitung sowie Personalführung und Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kapitel.

Dass sie von den stimmberechtigten Mitgliedern des Pfarrkapitels gewählt werden, schafft eine wichtige Vertrauens- und Legitimationsbasis für die Amtsausübung.

Art. 188 Abs. 2 KO

Die zweite Legitimationsbasis bildet die Amtseinsetzung durch den Kirchenrat.

Art. 191 Abs. 1 KO

Da Dekaninnen und Dekane immer auch Pfarrkollegen im Kapitel sind, kommt ihnen mit den erweiterten Aufgaben die Stellung der *primi inter pares* zu, was die Pole zwischen Kollegialität und Leitungsfunktion aufspannt. Dass sie von den stimmberechtigten Mitgliedern des Pfarrkapitels gewählt werden (Art. 188 Abs. 2 KO), schafft eine wichtige Vertrauens- und Legitimationsbasis für die Amtsausübung. Die zweite Legitimationsbasis bildet die Amtseinsetzung durch den Kirchenrat (Art. 191 Abs. 1 KO). Dieser bezeugt damit, dass er hinter den gewählten Dekaninnen und Dekanen steht und diese stützt. Sie verleiht dem Amt die nötige Autorität.

Dass die Dekaninnen und Dekane dem Pfarrkapitel vorstehen, dieses leiten und nach aussen vertreten, unterstreicht den Bezug des Amtes zur Landeskirche als Ganzes. Besonders zum Tragen kommt dieser Bezug in den Dekanenkonferenzen und Retraiten mit dem Kirchenrat als Brückenfunktion zwischen der Pfarrschaft, den Kirchgemeinden, den Institutionen und der Gesamtkirche. Die Pfarrkapitel besitzen ein Antragsrecht zu kirchlichen Anliegen bezüglich des eigenen Bezirks zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels wie auch zuhanden des Kirchenrats (Art. 190 lit. c KO).

Auf Bezirksebene bildet sich der Grundsatz der Zuordnung durch die Teilnahme der Dekanin oder des Dekans an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht ab (Art. 184 Abs. 2 KO). Auch hier besteht eine besondere Aufgabe des Amtes in der theologischen Reflexion und Beratung bzw. im Wahrnehmen der geistlichen Leitungsfunktion. Darüber hinaus bringen die Dekaninnen und Dekane das Wissen um die Aufgaben, Rechte und Pflichten hinsichtlich des Pfarramtes in die Bezirkskirchenpflegen ein und sorgen so für eine ganzheitliche Sicht der Aufsichtsbehörde.

2. Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

2.1

Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche.

Bei der Installation bestätigt die Pfarrerin oder der Pfarrer das Ordinationsgelübde – auch dies ist ein Akt mit hoher Symbolkraft. Mit der Ordination, als *vocatio externa* der Kirchenleitung, werden Pfarrerinnen und Pfarrer für befähigt erklärt, das geistliche Amt insgesamt zu tragen. Wo es in der Ortsgemeinde konkrete Gestalt annimmt, wird diese *vocatio externa* im Namen und auf Einladung des Kirchenrats im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch die Dekanin oder den Dekan bezeugt und bekräftigt (Art. 110 KO). Bei erstmaliger Installation wird der Pfarrtitel verliehen. Installationen finden in den Kirchengemeinden und bei Neueintritt in die Spezialseelsorge in den Institutionen statt. Dass die Installation im Namen des Kirchenrats vollzogen wird und nicht etwa auf Ersuchen der Kirchengemeinde, unterstreicht die Unabhängigkeit und Freiheit der Pfarrperson (das Pfarramt, nicht aber die Pfarrerinnen oder der Pfarrer gehören der Gemeinde.), gleichzeitig aber auch die Verantwortung, das geistliche Amt und die damit verbundenen Aufgaben in der Kirchengemeinde wahrzunehmen. Die besondere Verantwortung der Dekanin oder des Dekans besteht darin, diese pastoraltheologische Dimension zu entfalten und im Akt der Installation zu symbolisieren.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.
[Art. 110 Abs. 1 KO](#)

Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.
[Art. 110 Abs. 3 KO](#)

Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in die ortsüblichen Gepflogenheiten sowie in die kirchlichen Strukturen und Abläufe zählt nicht zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans. Hierfür sind die Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen zuständig, in Kirchengemeinden mit einem geleiteten Pfarrkonvent dessen Leiterin oder Leiter sowie die Landeskirche in ihrer Verantwortung als Anstellungsinstanz. Auch die Kirchenpflege, insbesondere deren Präsidium ist für eine gelingende Einarbeitung in die Ortsgemeinde verantwortlich.

Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans für die Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche, wie es in Art. 192 Abs. 1 lit. a KO heisst, liegt also in der Verge-
wässerung, dass eine geeignete Einführung durch den Pfarrkonvent, durch Kolleginnen und Kollegen sowie durch die Landeskirche auch tatsächlich stattfindet. Hierfür bietet sich an, in der Anfangsphase das Gespräch zu Kolleginnen und Kollegen, die neu im Pfarrkapitel sind, zu suchen. Es empfiehlt sich, das erste Fach- und Evaluationsgespräch spätestens nach einem Jahr durchzuführen.

**Es empfiehlt sich,
das Fach und
Evaluationsgespräch
spätestens nach
einem Jahr
durchzuführen.**

2.2

Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Pfarrkapitels

**Das Fach- und
Evaluationsgespräch
dient der Begleitung
und Förderung der
Pfarrerinnen und Pfarrer
in ihrer pfarramtlichen
Tätigkeit.**

Theologisch-fachliche Beratung und persönliche Förderung erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderer Weise durch die Dekanin bzw. den Dekan (Art. 192 Abs. 1 lit. b KO). Ein Instrument hierfür ist das Fach- und Evaluationsgespräch, das mindestens alle zwei Jahre durchgeführt wird (§ 85 Abs. 1 PVO und §§ 28 ff. VVO PVO) . Dieses dient der Begleitung und Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer pfarramtlichen Tätigkeit. Im Fachgespräch kommt die fachliche und persönliche Situation der Pfarrerin, des Pfarrers in der Gemein-
dearbeit zur Sprache. Es gilt in diesem Gespräch, die Arbeit sowie das Ergehen in dieser Arbeit und Zusammenarbeit zu würdigen und gegebenenfalls Schritte der Veränderung oder Weiterentwicklung ins Auge zu fassen. Diese Neuakzentuierung ermöglicht eine stärkere Einflussnahme durch die Dekanin, den Dekan. Sie bzw. er kann bei Bedarf auch Anweisungen betreffend Weiterbildung erteilen. Damit dem Fachgespräch auch persönliche Eindrücke zugrunde liegen, ist

es den Dekaninnen und Dekanen möglich, Besuche von Gottesdiensten, Unterricht oder Bildungsangeboten durchzuführen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer besteht ein ausgedehntes und attraktives Angebot an Fort- und Zusatzausbildung, die von der Anstellungsinstanz subventioniert wird. Ein dichtes und grosszügig subventioniertes Angebot besteht insbesondere während der ersten fünf Amtsjahre. Die Landeskirche führt eine Fachstelle «Personalführung Pfarerschaft», die für Fragen der Laufbahnberatung, der Weiterbildungsplanung und der beruflichen Förderung zuständig ist. Sie unterstützt die Dekaninnen und Dekane bei Fragen der Weiterbildung der Pfarrpersonen.

Die Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist auch eine Aufgabe der Kirchenpflege. Ein geeignetes Instrument hierfür ist das jährlich stattfindende Standortgespräch zwischen dem Kirchenpflegepräsidium und der Pfarrperson. Der standardisierte Leitfaden sieht Zielvereinbarungen vor, die sich auch auf die Weiterbildung beziehen können.

Das Fachgespräch und das Standortgespräch kann betreffend Personalentwicklung in Verbindung gebracht werden. Die Tatsache, dass die Dekanin oder der Dekan am Standortgespräch einmal pro Amtsdauer teilnehmen muss und auf Anfrage der Kirchenpflege oder Pfarrperson jederzeit teilnehmen kann, bietet die Möglichkeit, Erkenntnisse aus dem Standortgespräch ins Fachgespräch einfließen zu lassen (§ 30 Abs. 4 VVO PVO). Damit ist ein Akzent gesetzt, der über die Rolle einer rein kollegial-seelsorglichen Begleitung hinausgeht. Zur Teilnahme am Standortgespräch laden grundsätzlich die Präsidien die Dekaninnen und Dekane ein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Dekanin oder der Dekan um Teilnahme am Gespräch bittet oder von der Bezirkskirchenpflege dazu aufgefordert wird.

**Bei in einer
Kirchgemeinde tätigen
Pfarrerinnen und
Pfarrern nimmt
einmal pro Amtsdauer
die Dekanin oder der
Dekan an der
Standortbestimmung teil.
§ 30 Abs 3 VVOPVO**

2.3

Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege in der Vermittlung bei Spannungen

Kirchenpflege und Pfarramt werden durch die Bezirkskirchenpflegen sowie durch die Dekaninnen und Dekane unterstützt. Das Dekanat ist hauptsächlich beratend und schlichtend tätig (Art. 192 Abs. 1 lit. b und c, Art. 199 lit. b und c KO), der Bezirkskirchenpflege kommt zusätzlich eine beaufsichtigende und kontrollierende Funktion zu. Der

Anweisungen müssen schriftlich erfolgen und sollten in einem entsprechenden Dossier bei der Bezirkskirchenpflege dokumentiert werden.



**Handbuch
Aufsicht und Visitation**

**Die Verantwortung
der Dekanin oder des
Dekans tätig zu werden,
reicht von Visitation bis
zur Anweisung.**

frühzeitige Informationsaustausch und das Absprechen erster Interventionen sind unerlässlich. Dekaninnen und Dekane können Anweisungen erteilen. Diese Anweisungen müssen schriftlich erfolgen und sollten in einem entsprechenden Dossier bei der Bezirkskirchenpflege dokumentiert werden. Anweisungen sind im Unterschied zu den aufsichtsrechtlichen Anordnungen der Bezirkskirchenpflege nicht rechtsmittelfähig. Anweisungen gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern können sich auf fachliche Begleitung und Förderung beziehen, auf die Anordnung von Coaching oder Supervision. Gegenüber der Kirchenpflege kann eine Anweisung das Bestehen auf einem klärenden Gespräch bedeuten oder beispielsweise der Hinweis, die Kompetenzen des Pfarramtes zu achten. Gegenüber Pfarerschaft und Kirchenpflege können Anweisungen auch Vorgaben zur gegenseitigen Kommunikation beinhalten, die Vorgabe in Konflikten nicht mehr per Mail zu kommunizieren, sondern das direkte Gespräch zu suchen. Wenn diese Anweisungen nicht greifen, ermöglicht die enge Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege den Erlass von rechtsmittelfähigen Anordnungen durch diese. Von daher ist es wichtig, dass die vorhergehenden Anweisungen schriftlich dokumentiert sind.

Im Handbuch *Aufsicht und Visitation* wird insbesondere beim Auftreten von Spannungen ein Vorgehen in vier Stufen empfohlen: Visitation und Gespräch – Aussprache – Anweisung – Anordnung. Bei den ersten drei Stufen sind die Dekanin oder der Dekan befugt, aktiv zu werden, anders formuliert: die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans, tätig zu werden, reicht von Visitation bis zur Anweisung. Betreffend Visitation darf sich eine Dekanin oder ein Dekan in Absprache mit oder im Auftrag der Bezirkskirchenpflege beispielsweise in eine Sitzung der Kirchenpflege oder des Gemeindegemeinderats einladen. Eine solche Einladung wird selbstverständlich unter Vorankündigung geschehen, sie kann aber seitens der Kirchenpflege oder des Gemeindegemeinderats nicht verweigert werden. In den Bereich der Visitation gehören auch Besuche von Gottesdiensten und Unterrichtseinheiten. Diese können von Pfarrpersonen nicht verweigert werden. Auch die Einladung zum Standortgespräch kann nicht verweigert werden, weder seitens des Kirchenpflegepräsidiums noch seitens der Pfarrerin oder des Pfarrers. Hier besitzen Dekaninnen und Dekane die Kompetenz, selbst aktiv zu werden und in eine Situation einzugreifen. Sie können jedoch auch

– wie erwähnt – von der Bezirkskirchenpflege beigezogen, beteiligt oder beauftragt werden. Die Bezirkskirchenpflege kann eine Dekanin oder einen Dekan beauftragen, Visitationen durchzuführen oder ein Gespräch mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und/oder mit einem Mitglied der Kirchenpflege zu führen.

Die Federführung, wenn es um längere Verfahren geht oder wenn weitere Stellen beigezogen und/oder beauftragt werden, liegt bei der zuständigen Bezirkskirchenpflege. Wenn Dossiers geführt werden müssen, liegt die Kompetenz und Verantwortung hierfür ebenfalls bei der Bezirkskirchenpflege.

Die Dekanin oder der Dekan kann von der Bezirkskirchenpflege beigezogen, beteiligt oder beauftragt werden.

2.4

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Pfarrkapitels

Der Dekan, die Dekanin fördert aufgrund des Überblicks über das ganze Pfarrkapitel die regionale Kooperation und Koordination zwischen Mitgliedern des Pfarrkapitels. Insbesondere im Hinblick auf Reformprojekte wie KirchGemeindePlus wird die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Zum Pfarrkapitel gehören auch Pfarrfrauen und Pfarrer in Institutionen. Die Zusammenarbeit und Kontakt ist auch mit ihnen zu fördern und ihre Erfahrungen in die gesamtkirchliche Entwicklung aufzunehmen. Gerade so bilden die Dekanin oder der Dekan ein wichtiges Bindeglied zwischen Gemeinden, Institutionen und Gesamtkirchlichen Diensten. Ohne die Bündelung der Kräfte besteht die Gefahr, dass Leistungen für die bzw. in den Kirchgemeinden nicht mehr angeboten werden können. Dekaninnen und Dekane fördern so innovative und gemeinsame Projekte und leisten ihren Beitrag an eine lernende Organisation, in der gemeinsam mehr gestaltet werden kann denn als Einzelperson. Der Dekanin, dem Dekan kommt weiter die Aufgabe zu, dem Pfarrkapitel den Grundsatz bewusst zu machen, wonach der Teil für das Ganze steht. Sie wirken so auf ein landeskirchliches Profil hin im Sinne einer gemeinsamen reformierten, zürcherischen Identität und eines gemeinsamen Verhaltens. Die Pfarrkapitel sind in ihrer Vielfalt von Kirchgemeinden, Institutionen und Gesamtkirchlichen Diensten geeignete Orte, an einem gemeinsamen Zielbild der Kirche zu arbei-

Dekaninnen und Dekane fördern innovative und gemeinsame Projekte und leisten ihren Beitrag an eine lernende Organisation, in der gemeinsam mehr gestaltet werden kann, denn als Einzelperson.

Im Rahmen der Zuteilung von zusätzlichen Pfarrstellenprozenten holt der Kirchenrat die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ein.
Art. 117 Abs. 4 KO

ten und im Ministerium eine solidarische Haltung des Miteinanders zu entwickeln.

Im Rahmen der Zuteilung von zusätzlichen Pfarrstellenprozenten für innovative Projekte (vgl. Art. 117 Abs. 4 KO) holt der Kirchenrat denn auch die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ein, insbesondere um die Perspektive der Zusammenarbeit und regionalen Ausstrahlung zu beleuchten.

2.5

Vertretung des Kirchenrates im Pfarrkapitel und im Bezirk in Belangen des Pfarramtes

Mit der Einsetzung der Dekaninnen und Dekane durch den Kirchenrat wird die Wahl durch das Pfarrkapitel bestätigt und gestützt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass diese Form des Rückhalts gegenüber den Dekaninnen und Dekanen durch die Amtseinsetzung sehr geschätzt wird. Das Amt fordert so allerdings auch die Loyalität gegenüber dem Kirchenrat. Wo Dekaninnen und Dekane in der Öffentlichkeit auftreten, erwartet der Kirchenrat die Vertretung seiner Anliegen. Der Ort der Auseinandersetzung mit der Kirchenleitung sind Gefässe wie die Konferenz der Dekaninnen und Dekane, die Retraiten, Einzelaussprachen oder Anträge des Pfarrkapitels. Wenn ein Entscheid jedoch gefällt ist, wird das loyale Mittragen gegen aussen erwartet.

Wo Dekaninnen und Dekane öffentlich auftreten, erwartet der Kirchenrat die Vertretung seiner Anliegen.

2.6

Teilnahme an Dekanienkonferenzen, Vertretung der Anliegen des Pfarrkapitels und Berichterstattung an den Kirchenrat

Der Kirchenrat darf gemäss den in der Kirchenordnung aufgelisteten namentlichen Aufgaben der Dekanin oder des Dekans die Vertretung seiner Anliegen gegenüber dem Pfarrkapitel erwarten. Umgekehrt dürfen die Dekaninnen und Dekane erwarten, dass der Kirchenrat die Anliegen des Pfarrkapitels sowie deren Kirchgemeinden und Institutionen auf- und entgegennimmt.

Die Dekaninnen und Dekane dürfen erwarten, dass der Kirchenrat die Anliegen des Pfarrkapitels und dessen Kirchgemeinden und Institutionen auf- und entgegennimmt.

Die Berichterstattung an den Kirchenrat kann in Fällen, wo es um individuelle Themen geht, zu problematischen Situationen führen, indem

die Dekanin, der Dekan einerseits Vertrauensperson der Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen im Pfarrkapitel ist und andererseits dem Kirchenrat berichten soll. Wo möglich, ist die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Stelle Personalführung Pfarrschaft ist auch in dieser Frage als Beratung und Unterstützung bei dieser herausfordernden Aufgabe gedacht.

3. Zeitliche Entlastung und Funktionszulage

Zur Entlastung und Entschädigung des Dekanenamtes sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, die in der Kirchenordnung, der Personalverordnung und insbesondere in der Verordnung über das Pfarramt geregelt sind. Die zeitliche Entlastung für Dekaninnen und Dekane richtet sich nach der Grösse des Pfarrkapitels. Die Entlastung kann in Form von pfarramtlicher Stellvertretung, administrativer Entlastung oder einer Mischung aus beidem bezogen werden.

Zusätzlich beziehen Dekaninnen und Dekane sowie Vizedekaninnen und Vizedekane als Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen eine Funktionszulage (§ 124 Ziffer 1 PfrVO) deren Höhe vom Kirchenrat festgelegt wird.

Dekaninnen und Dekane sowie Vizedekaninnen und Vizedekane können im Rahmen ihres Amtes Unterstützung in Form von Supervision beziehen (§ 125 PfrVO).

Zur Entlastung und Entschädigung des Dekanenamts sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, die in der Kirchenordnung, der Personalverordnung und in der Verordnung über das Pfarramt geregelt sind.

Der vorliegende Text wurde von den Dekaninnen und Dekanen gemeinsam mit dem Kirchenrat in Konferenzen und Retraiten erarbeitet. Begleitet wurde der Prozess von einer durch Verfügung des Kirchenratsschreibers Walter Lüssi zusammengestellten Arbeitsgruppe.

Vertreten in der AG waren: Dekan Ernst Hörler, Vizedekanin Barbara Oberholzer, Bezirkskirchenpflegerin Marianne Fischer, GKD Behördenschulung Peter Wilhelm, GKD Rechtsdienst Martin Röhl.

Geleitet wurde die Arbeitsgruppe von Rudi Neuberth, Personalführung Pfarrschaft.

Zürich, 15. Juni 2019

Impressum

Herausgeber

Kirchenrat der Evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Zürich

Redaktion

Personalführung Pfarrschaft, Rudi Neuberth
Behördenschulung, Peter Wilhelm
Rechtsdienst, Martin Röhl

Kontakt und weitere Information

www.zhref.ch

Zürich, Juni 2019

reformierte
kirche kanton zürich

